



[REDACTED]

Verwaltungsgericht Minden
Königswall 8
32423 Minden

[REDACTED]
Rechtsanw.
Fachanw. für Verwaltungsrecht

[REDACTED]
T +49
F +49

Per beA

[REDACTED]
www.brandi.net

[REDACTED], 03.02.2022

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

[REDACTED] /. Stadt Horn-Bad Meinberg

- 1 K 291/22 -

teilen wir mit, dass uns die Beklagte als Prozessbevollmächtigte beauftragt hat. Eine auf uns lautende Vollmacht werden wir nachreichen.

Die Beklagte nimmt wie folgt zum geltend gemachten Auskunftsbegehren Stellung:

Die Erkenntnisse zu den Steuerzahlungen hat die Beklagte aus Gesprächen mit Vertretern von Amazon selbst gewonnen, zudem aus einem direkten Erfahrungsaustausch mit einer anderen Kommune (Besuch des Standortes von Amazon in der Stadt Werne im April 2020). In Werne wird ebenfalls ein Logistikzentrum betrieben, dort sind ca. 1.500 Mitarbeiter beschäftigt. Die Vertreter der Stadt Werne haben bestätigt, dass Amazon vor Ort steuerpflichtig sei.

Nach näheren Informationen von Amazon erfolgt die Versteuerung vor Ort nach der "Kostenaufschlagsmethode". Das bedeutet, dass die Versteuerung nach angefallen



Kosten, also Miete, Löhne usw. erfolgt; Gewinne werden nicht gegengerechnet.
Dadurch fallen schon im ersten Jahr des Betriebs Gewerbesteuern an.

Ferner fügen wir als **Anlage** einen Prospekt von Amazon anbei, in welchem auch noch einmal deutlich zum Thema Steuern eine positive Aussage von Vertretern der Gemeinde Graben getroffen wird.

Die Beklagte geht davon aus, dass sich damit das **Auskunftsbegehren** erledigt hat.

Da der Schriftsatz gem. § 55a VwGO als elektronisches Dokument eingereicht wurde, haben wir gem. § 173 VwGO i. V. m. § 133 Abs. 1 Satz 2 ZPO auf Abschriften verzichtet.

gez

Rechtsanw